

Hausordnung (HO)

hochschule 21 gGmbH

Ersteller	mbe; redaktionell überarbeitet: rjä/BR
Freigeber	Präsident
Version	HO/II/17.01.2018

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Öffnungszeiten	3
§ 3	Nutzung der Räume, Aufenthaltsrecht	3
§ 4	Haustiere	3
§ 5	Schlüssel und Ausweis	3
§ 6	Verhalten in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule	4
§ 7	Bekanntmachungen, Werbung	4
§ 8	Sicherheitseinrichtungen, Informationspflichten	4
§ 9	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Außenflächen der hochschule 21, im Folgenden kurz „Hochschule“.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude sind in gemeinsamer Absprache der nutzenden Organisationseinheiten festzulegen. Die Gebäude müssen mindestens während der Öffnungszeiten der Bibliothek frei zugänglich sein.
2. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist der Zugang für Mitarbeiter durch die Ausweiskarte oder alternativ durch Schlüssel gewährt. Studierende erhalten Zugangsrechte nach Absprache mit dem Rechenzentrum und der Haustechnik.

§ 3 Nutzung der Räume, Aufenthaltsrecht

1. Die Nutzung von Räumen zu Veranstaltungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung
2. Im Rahmen von externen Veranstaltungen sind die Veranstaltenden dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Weiteres regelt die Mietvereinbarung.
3. Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel dürfen nicht ohne Zustimmung der Geschäftsführung aus Räumen entfernt werden. Arbeitsmittel dürfen nur von den zuständigen Beschäftigten zur zweckentsprechenden Nutzung entfernt werden.
4. Der Aufenthalt in den Gebäuden ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Gästen und Besuchenden zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Außerdem ist der Aufenthalt in den Gebäuden den Nutzern der Bibliothek erlaubt.
5. Die hochschule 21 ist ein politisch neutraler Ort. Gemäß Aufsichtsratsbeschluss unterstützen wir im Hause keine Veranstaltungen mit eindeutig parteipolitischer Ausrichtung.

§ 4 Haustiere

1. Das Mitbringen von Haustieren in die Gebäude der Hochschule ist untersagt. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen.
2. Personen, die auf die Begleitung eines Hundes angewiesen sind, dürfen diesen ohne Genehmigung mitführen.

§ 5 Schlüssel und Ausweis

1. Ausgehändigte Schlüssel dürfen von den Empfängern nicht weitergegeben werden
2. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich schriftlich im Empfangssekretariat anzuzeigen. Für den schuldhaften Verlust haftet der Empfänger.
3. Bei Verlust der Ausweiskarte ist umgehend das Rechenzentrum zu informieren

§ 6 Verhalten in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule

1. Jeder Benutzer der Räume, Anlagen und Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung Dritter, insbesondere jegliche Störung des Lehrbetriebs, ausgeschlossen ist.
2. Räume, Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln
3. Die Hochschule 21 ist rauchfrei. Daher gilt ein Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Hochschule. Raucherzonen befinden sich außerhalb des Gebäudes
4. Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten
5. Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich im Hochschulsekretariat anzuzeigen
6. Bei Brandgefahr sind die Hinweise des Beauftragten für den Brandschutz gemäß der Brandschutzordnung zu beachten. Die Brandschutzordnung finden Sie im Intranet der Hochschule sowie im Aushang.
7. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Außerhalb dieser Flächen abgestellte Fahrzeuge können entfernt werden. Die entstehenden Kosten sind von den Haltern zu tragen. Die Parkplatzregelungen und Parkordnungen der jeweiligen Studienorte sind zu beachten.
8. Auf dem Gelände der Hochschule ist Schritttempo einzuhalten

§ 7 Bekanntmachungen, Werbung

1. Das Anbringen von Aushängen, Ankündigungen, Mitteilungen, usw. darf nur an den dafür vorgesehenen Anschlagflächen von den jeweiligen Verfügungsberechtigten erfolgen.
2. Widerrechtlich angebrachte Aushänge werden entfernt
3. Werbung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführung

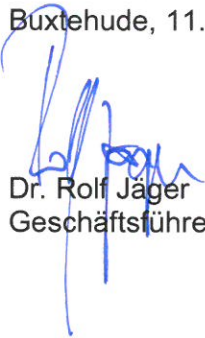
§ 8 Sicherheitseinrichtungen, Informationspflichten

1. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben sich umfassend über die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu informieren, insbesondere über die Einrichtung zur Ersten Hilfe, Feuermelder und Notrufnummern. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den/die Sicherheits-Ingenieur/-Ingenieurin.
2. Für jeden Bereich der Hochschule, insbesondere die Laboratorien und die Werkstätten, ist eine Sicherheitsfachkraft benannt.
3. Das Benutzen von Anlagen, Werkzeugen etc. jeglicher Art ist erst nach durchgeführter und dokumentierter Einweisung durch eine entsprechend befähigte Person erlaubt.
4. Für die Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter zu sorgen. Zudem ist jede Leitung von Einrichtungen zusätzlich für die Sicherheit verantwortlich. Dabei unterstützen die Sicherheitsbeauftragten, der/die Sicherheits-Ingenieur/in sowie der Arbeitsschutz-Ausschuss.
5. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung von Sicherheitseinrichtungen ist untersagt. Beschädigungen sind umgehend im Hochschulsekretariat zu melden.
6. Fluchtwege, Fluchtbalkone und Außentreppen sind ständig freizuhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 11. Januar 2018



Dr. Rolf Jäger
Geschäftsführer



Prof. Dr. rer. pol. Steffen Warmbold
Präsident



Robert Lücking B.Sc.
Betriebsratsvorsitzender